



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Name der Vereinigung lautet:
Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend „H-V M-V“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Schwerin. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Schwerin-Stadt unter der Nummer 177 am 27.08.1990 eingetragen.
3. Der H-V M-V ist Mitglied des
⇒ Deutschen Hockey-Bundes e.V. „DHB“ und des
⇒ Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. „LSB“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der H-V M-V stellt sich die Aufgabe, den Hockeysport in seiner Einheit von Feld- und Hallenhockey unter Wahrung des Amateurstandpunktes im Land Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern.
- (2) Der H-V M-V erkennt die DSB Rahmenrichtlinie zur Bekämpfung des Dopings an. Verstöße hiergegen sind vom Präsidium des H-V M-V durch Maßnahmen gemäß § 12 der Satzung des DHB zu ahnden.
- (3) Der H-V M-V führt all seine Aufgaben in politischer, konfessioneller und ethnischer Neutralität durch.
- (4) Der H-V M-V verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ziele, Aufgaben und Ergebnisse seiner Tätigkeit sind auf die Wahrung und Verwirklichung humanistischer, ethischer und sportlicher Interessen seiner Mitglieder gerichtet.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Durchführung von Meisterschaftsspielen und die Veranstaltung repräsentativer Breitensportlicher Wettkämpfe;
2. Pflege und Förderung besonders des Kinder- und Jugendsports;
3. Die Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und anerkannten Regeln;
4. Die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären;
5. Die Vertretung der Interessen aller hockeyspielenden Abteilungen und Vereine des Landes Mecklenburg-Vorpommern im LSB und DHB und gegenüber allen kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen. Gleichzeitig fördert er die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der H-V M-V dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.



Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des H-V M-V wird bestimmt:

1. Der H-V M-V darf keine anderen als die in § 2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
2. Der H-V M-V ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des H-V M-V dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des H-V M-V erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des H-V M-V fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des H-V M-V oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem LSB Mecklenburg-Vorpommern zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des H-V M-V können Vereine bzw. Hockeyabteilungen werden, die dem LSB Mecklenburg-Vorpommern angeschlossen sind.
- (2) Außerordentliche Mitglieder des H-V M-V können hockeysportinteressierte Gruppen, Schulen usw. werden, sofern sie den Hockeysport im Verband betreiben oder fördern wollen.
- (3) Das Präsidium des H-V M-V kann bei Zustimmung anderer Landeshockeyverbände, Vereine und Hockeyabteilungen aus Gebieten außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns aufnehmen und Vereinen bzw. Hockeyabteilungen aus Mecklenburg-Vorpommern den Beitritt zu Hockeyverbänden anderer Länder gestatten.
- (4) Durch die Aufnahme in den H-V M-V wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB erworben.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme steht dem Antragsteller die Beschwerde beim Präsidium mit einer Frist von vier Wochen zu. Das Präsidium entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Vereins beim H-V M-V endet durch die Auflösung des Vereins bzw. seiner Hockeyabteilung, durch seinen Austritt oder durch seinen Ausschluss aus dem H-V M-V, dem LSB Mecklenburg-Vorpommern oder dem DHB. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Vereins bzw. der Hockeyabteilung. Für die Erfüllung aller ihnen aus dieser Satzung obliegenden Verbindlichkeiten bleiben sie haftbar.
- (2) Über den Ausschluss eines Vereins bzw. einer Hockeyabteilung aus dem H-V M-V entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde beim Präsidium mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Das Präsidium entscheidet endgültig.



§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen bzw. in der Deutschen Hockey Zeitung, dem offiziellen Organ des DHB, oder in der Landessportzeitung des LSB.

§ 7 Beiträge und Meldepflichten

- (1) Über Höhe und Fälligkeiten der Beiträge beschließt der Verbandstag. Bei Notwendigkeit einer Beitragsänderung beschließt hierüber eine hierzu einberufene erweiterte Präsidiumssitzung.
- (2) Bleibt ein Mitglied mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem H-V M-V länger als einen Monat im Rückstand, so hat es auf einem im Verzugszeitraum stattfindenden Verbandstag bzw. einer erweiterten Präsidiumssitzung, die als Mitgliederversammlung einberufen ist, kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem H-V M-V auf Anforderung Mitgliedszahlen und andere Ereignisse und Sachverhalte aus dem Vereins- und Abteilungsleben, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist, sowie Spielergebnisse, zu melden.

§ 8 Rechtsgrundlagen

- (1) Der H-V M-V unterstellt sich und seine Mitglieder der Satzung und den Ordnungen des LSB und des DHB, die sich besonders aus der Mitgliedschaft und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen ergeben. In Zweifelsfällen heben Bestimmungen des LSB und des DHB anderslautende Bestimmungen des H-V M-V auf.
- (2) Der H-V M-V kann neben dieser Satzung Ordnungen für die Leitung des sportlichen Lebens und des Geschäftsbereiches erlassen:
 - ⇒ Zusatzspielordnung
 - ⇒ Jugendordnung
 - ⇒ Finanzordnung
 - ⇒ Gebührenordnung
 - ⇒ Reisekostenordnung
 - ⇒ Ehrenordnung.
- (3) Das Präsidium bzw. der Vorstand entscheidet zwischen den Verbandstagen in allen Verbandsfragen, auch wenn sie nicht in der Satzung oder den gültigen Ordnungen enthalten sind. Bei einer Notwendigkeit hat das Präsidium das Recht und die Pflicht, ergänzende oder ändernde Bestimmungen der Ordnungen, jedoch nicht der Satzung, rechtswirksam zu erlassen. Diese sind auf der folgenden Präsidiumssitzung bzw. erweiterten Präsidiumssitzung, auch Mitgliederversammlung, zu bestätigen.
- (4) Satzungsänderungen sind unverzüglich nach den beschließenden Verbandstagen, beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jedes dieser beiden Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.



§ 9 Organe

Die Organe des H-V M-V sind:

1. der Verbandstag;
2. das Präsidium,
3. der Vorstand,
4. die Ausschüsse,

1. Verbandstag

- (1) Ordentliche Verbandstage finden alle vier Jahre zur Wahl des Präsidiums bis spätestens 30. 06. statt.
- (2) Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt und den Ort des Verbandstages.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
- (4) Die Einladung zu allen Verbandstagen hat mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan (Deutsche Hockey Zeitung) zu erfolgen.
- (5) Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitglieder des H-V M-V und die Mitglieder des Präsidiums können Anträge stellen. Anträge zum Verbandstag müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Präsidium zugehen sein. Anträge, die verspätet eingehen oder erst beim Verbandstag gestellt werden, bedürfen zu ihrer Behandlung der vorherigen Bestätigung ihrer Dringlichkeit, die der Verbandstag mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen feststellt.
- (7) Stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages sind:
 - ⇒ die Mitglieder des Präsidiums
 - ⇒ die gewählten Delegierten der Vereine bzw. Hockeyabteilungen (jeder Verein bzw. Hockeyabteilung bis zu 50 Mitgliedern hat zwei Stimmen und für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder zwei weitere Stimmen. Maßgebend ist hierfür die dem Verbandstag vorausgegangene Jahresstatistik. Die auf dem Verbandstag anwesenden stimmberechtigten Personen haben jeweils eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht statthaft.
- (8) Der Verbandstag beschließt mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des H-V M-V und über Änderungen der Satzung. Im übrigen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (10) Aufgaben des Verbandstages.
 - ⇒ Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Ausschüsse und der Kassenprüfer (schriftlich);
 - ⇒ Aussprache zu den Berichten und zu grundlegenden Fragen und Problemen der Verbandsarbeit und Verbandsentwicklung;
 - ⇒ Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - ⇒ Beschlussfassung zu Anträgen;
 - ⇒ Bestätigung des Finanzplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - ⇒ Festsetzung der Beiträge;
 - ⇒ Ernennung von Ehrenpräsidenten (es darf jedoch nur jeweils einen Ehrenpräsidenten geben);



- ⇒ Ehrungen;
- ⇒ Entlastung des Präsidiums und der Kassenprüfer;
- ⇒ Wahl des Präsidiums;
- ⇒ Wahl der Kassenprüfer;

2. Das Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| ○ dem Ehrenpräsidenten | ○ dem Präsidenten |
| ○ dem Vizepräsidenten | ○ dem Schatzmeister |
| ○ dem Sportwart | ○ dem Jugendwart |
| ○ dem Schiedsrichterobmann | ○ dem Schulhockeyreferenten |
| ○ dem Breitensportobmann | ○ dem Ausbildungsbeauftragten |

- (2) Das Präsidium leitet zwischen den Verbandstagen den H-V M-V und tritt in der Regel zwei bis dreimal im Jahr, wenn nötig auch als erweiterte Präsidiumssitzung, unter Teilnahme der Vereins- bzw. Abteilungsleiter, dann auch als Mitgliederversammlung zusammen. Die Stimmberechtigung der Teilnehmer basiert auf § 9: 1. Verbandstag (7).
- (3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist das Präsidium ermächtigt, einen kommissarischen Vertreter zu bestellen.

3. Der Vorstand

Zur Bearbeitung und Umsetzung ständig anstehender Fragen und Probleme des H-V M-V wird der Vorstand des Präsidiums arbeitswirksam.

Ihm gehören an:

- ⇒ der Ehrenpräsident
- ⇒ der Präsident
- ⇒ der Vizepräsident
- ⇒ der Schatzmeister
- ⇒ der Sportwart.

Zu speziellen Fragen sind bei Beratungen und Entscheidungen die verantwortlichen Präsidiumsmitglieder hinzuzuziehen.

4. Ausschüsse

- (1) Zur Lösung umfassender Verbandsaufgaben können durch Beschluss des Präsidiums Fachausschüsse gebildet werden.
- (2) Den Vorsitz in den gebildeten Ausschüssen führt das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses und deren Zahl bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Der Vorsitzende kann einem Mitglied seines Ausschusses auf einer Tagung des Präsidiums das Stimmrecht übertragen.
- (4) Der zu bildende Schiedsausschuss führt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung des DHB durch.
- (5) Er ist mit drei Mitgliedern zu besetzen und fasst Mehrheitsbeschlüsse.



§ 10 Kassenprüfer

- (1) Vom Verbandstag sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- (2) Die Prüfung der Verbandskasse, sowie die Buchführung, hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens Ende Februar zu erfolgen.
- (3) Die Kassenprüfer haben auf den Verbandstagen über die Prüfungen zu berichten. In den Jahren, wo kein Verbandstag stattfindet, ist der Prüfbericht auf der ersten Präsidiumssitzung des Jahres zu geben.

§ 11 Finanzen

- (1) - den Beiträgen der Mitglieder,
 - den Verwaltungs- und Rechtsmittelgebühren,
 - den Wettkampfeinnahmen und Startgeldern,
 - den Ordnungsstrafen und Geldbußen,
 - den Werbeeinnahmen,
 - den Zuschüssen aus Landesmitteln,
 - und sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Einnahmen des H-V M-V sind zweckgebunden. Sie sind für die Erfüllung der laut § 2 der Satzung gestellten Zwecke und Aufgaben zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 31. März 2001 in Kraft.

gez. Udo Jörn Präsident

gez. Detlef Brand Sportwart